# Ergänzung

zum Reglement über die Benützung gemeinschaftlicher Teile vom 2. Dezember 1997; Stockwerkeigentum an GS Nr. 3565, Grundbuch Baar, Pfisternweg 5/7, in 6340 Baar

#### 1. Feststellungen

Gemäss Ziffer 4.3 des im Ingress erwähnten Reglementes steht dem jeweiligen Eigentümer der Stockwerkeinheit Nr. 3 (57.0/1000 ME an GS Nr. 3565, mit Sonderrecht an der 5 1/2 - Zimmerwohnung Süd im 1. Obergeschoss), zur Zeit Alfred Müller AG, am Autoeinstellplatz Nr. 3 (Autoeinstellhalle 4) und dem jeweiligen Eigentümer der Stockwerkeinheit Nr. 11 (46.5/1000 ME an GS Nr. 3565, mit Sonderrecht an der 4 1/2 - Zimmerwohnung Süd im Erdgeschoss), zur Zeit Alfred Müller AG, Baar, am Autoeinstellplatz Nr. 11 (Autoeinstellhalle 4) für das Parkieren von Fahrzeugen ein alleiniges und ausschliessliches Benützungsrecht zu.

Dieses Reglement kann mit Zustimmung aller jeweils unmittelbar betroffenen Stockwerkeigentümer abgeändert oder aufgehoben werden. Einer Annahme durch Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 712 g Abs. 3 ZGB bedarf es dabei nicht.

#### 2. Änderung von Ziffer 4.3.1.1 des Reglementes

#### 2.1 Neuzuteilung der Autoeinstellplätze Nr. 3 und 11

Die Alfred Müller AG, mit Sitz in 6340 Baar, Neuhofstrasse 10, laut Vollmacht vertreten durch Herrn Maurus Weber, geb. 2. Juli 1957, verh., von Leuggern/AG, in 8932 Mettmenstetten/ZH, ändert Ziffer 4.3.1.1 des Reglementes über die Benützung gemeinschaftlicher Teile vom 2. Dezember 1997 wie folgt:

Die bisher der StWE Nr. 3 und 11 bzw. deren jeweiligen Eigentümer zustehenden alleinigen und ausschliesslichen Benutzungsrechte werden neu zugeteilt. Die Situation präsentiert sich nach den vorgenommenen Änderungen wie folgt:

StWE	bisher nutzungsberechtigt:	neu nutzungsberechtigt:
Nr. 3	Am AEP Nr. 3 (Autoeinstellhalle 4)	Am AEP Nr. 11 (Autoeinstellhalle 4)
Nr. 11	Am AEP Nr. 11 (Autoeinstellhalle 4)	Am AEP Nr. 3 (Autoeinstellhalle 4)



#### 2.2 Lage der Autoeinstellplätze

Die Lage der zwei Autoeinstellplätze Nr. 3 und 11 ist im beiliegenden Reglementsplan "Auto-Einstellhalle II. Etappe" ersichtlich. Der Autoeinstellplatz Nr. 3 ist in diesem Plan gelb bemalt, der Autoeinstellplatz Nr. 11 ist in diesem Plan rot bemalt eingezeichnet.

## 2.3 Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Reglementes (Kosten der Verwaltung, des Unterhaltes und der Erneuerung, Reinigung etc.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 3. Weitere Bestimmungen

#### 3.1 Besitzesantritt

Der Besitzesantritt der Vertragsobjekte in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr ist bereits erfolgt.

### 3.2 Gebühren und Auslagen

Sämtliche Gebühren und Auslagen für die Beurkundung und den Grundbucheintrag werden von der Alfred Müller AG allein bezahlt.

#### 3.3 Einführung des Eidg. Grundbuches

Die Grundeigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass für die Gemeinde Baar das Eidg. Grundbuch noch nicht eingeführt ist und demzufolge Rechte und Lasten ohne Grundbucheintrag bestehen können. Ebenfalls nimmt sie zur Kenntnis, dass im ordentlichen Bereinigungsverfahren, d.h. beim Einführen des Eidg. Grundbuches in der Gemeinde Baar, allfällig gegebene Rechtsansprüche vorgebracht und nötigenfalls eingetragen werden können.

#### 4. Grundbuchanmeldung

Diese Ergänzung des Reglementes über die Benützung gemeinschaftlicher Teile (Ziffer 2) ist im Grundbuch **anzumerken**.

Seite 2 von 3



Baar, den 24. 7.98

Die Grundeigentümerin.

Alfred Müller AG

(Der Bevollmächtigte)

Im Grundbuch eingetragen

Beleg Nr. 3/44

Zug, den 24. Juli 1998

Grundbuchamt Zug

